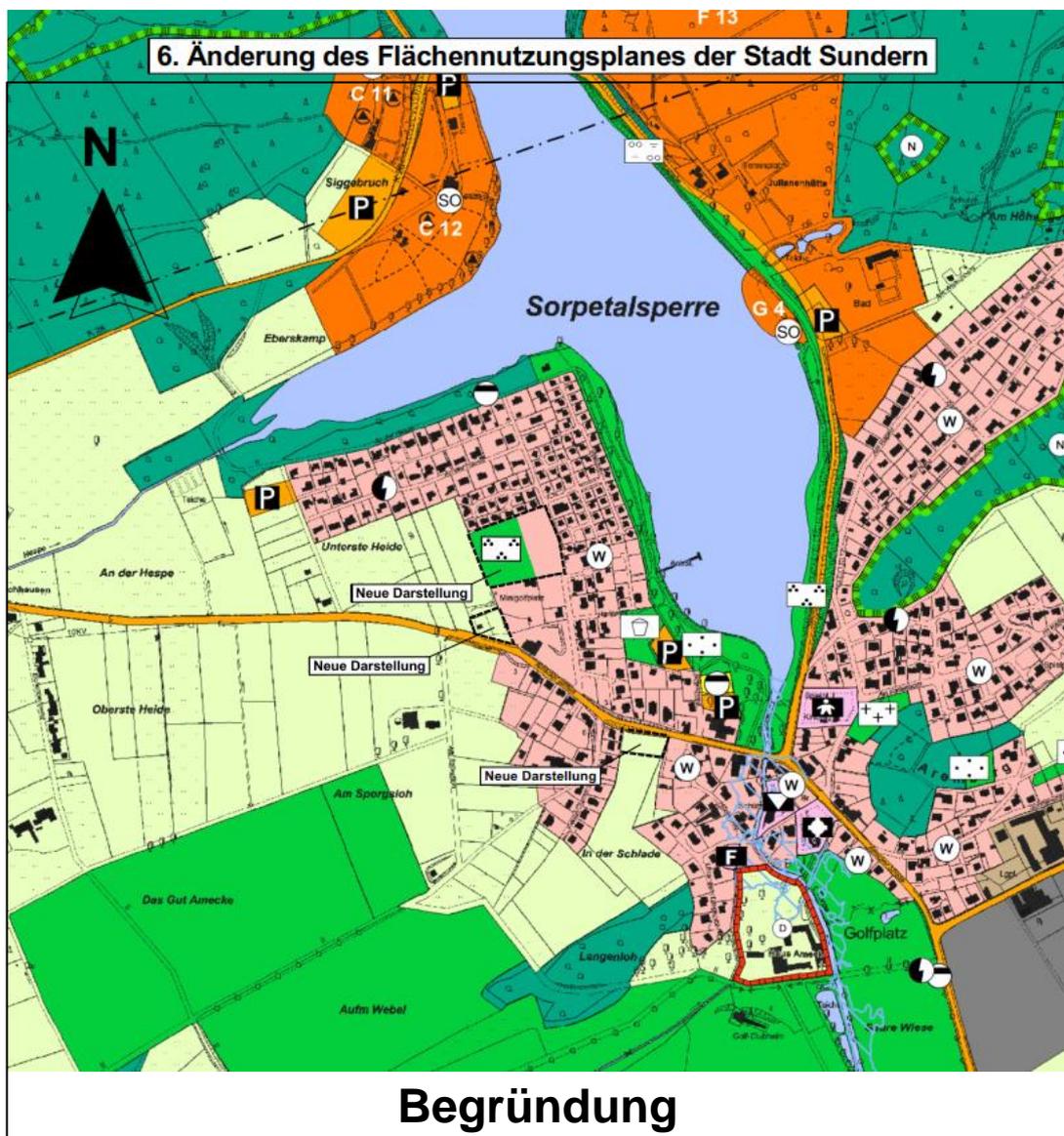


6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern Gemarkung Amecke



Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 die Einleitung der 6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rothländer Weg“ beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung nach § 3.1 und § 4.1 BauGB hat in der Zeit vom 07.05.2019 bis zum 07.06.2019 stattgefunden. Die Offenlage nach § 3.2 und § 4.2 BauGB hat in der Zeit vom 21.10.2019 bis zum 20.11.2019 stattgefunden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	Seite 4
2. Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 4
3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation	Seite 5
4. Einordnung in bestehendes Planungsrecht	Seite 8
5. Verfahren	Seite 9
6. Planungsrechtliche Ausgangssituation	Seite 10
7. Verkehrliche Erschließung	Seite 11
8. Natur und Landschaft / Umweltbelange	Seite 12
9. Immissionsschutz	Seite 12
10. Ver- und Entsorgung	Seite 12
11. Belange des Denkmalschutzes	Seite 14
12. Altlasten / Altstandorte	Seite 14
13. Bergbau	Seite 14

Anmerkung:

Der Umwelt- und Artenschutzbericht ist dem Verfahren als eigenständige Unterlage beigefügt. Die Begründung enthält umweltrelevante Aussagen die auf dem separaten Umweltbericht basieren.

Rechtgrundlagen

1. **Baugesetzbuch - BauGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. **Baunutzungsverordnung - BauNVO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung - BauO NRW 2018**) (GV. NRW. 2018 S. 421),
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
5. **Gemeindeordnung - GO** - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
6. **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I. S 3434), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
7. **Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG** - vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

1. Vorbemerkungen

Der Stadt Sundern liegt ein Antrag von drei Grundstückseigentümern vom 19.03.2016 vor, für die in deren Eigentum befindlichen Flurstücke 298, 318 tlw., 319, 339, 340 tlw., 381 tlw., 549 tlw., 552 tlw., 574, 575 tlw. der Flur 9 in der Gemarkung Amecke einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die betreffenden Grundstücke haben eine Größe von ca. 2,13 ha und werden im Osten von der Straße Hudeweg, im Süden von der Amecker Straße, im Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. den ehemaligen Sportplatzflächen sowie im Norden von dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ begrenzt.

Die betreffenden Grundstücke sind derzeit im Flächennutzungsplan nur teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche der geplanten Wohnbebauung entlang des Hudewegs im Bereich des bisherigen Sportplatzes ist bislang noch als Grünfläche (Zweckbestimmung Sportplatz) ausgewiesen. Daher soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplan die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Für die Neuausweisung von Wohnbauflächen werden an anderer Stelle im Ortsteil Amecke Wohnbauflächen zurückgenommen.



Abbildung 1: Flächentausch im Flächennutzungsplan, Ausschnitt-Amecke

2. Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Stadtentwicklung in der Stadt Sundern ist es, auch unter den Vorzeichen des demographischen Wandels und der daraus resultierenden, nachlassenden quantitativen Nachfrage nach Bauland an städtebaulich sinnvollen Stellen bedarfsgerechte Baulandkapazitäten insbesondere für Ortsteile mit ausgeprägter Nachfrage, hier der Ortsteil Amecke, zur Verfügung zu stellen. Dieses Erfordernis resultiert auch aus der Tatsache, dass es im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen am Wohnungsmarkt noch erheblichen Optimierungsbedarf gibt. So fehlt es an barrierefreien, niedrigerenergetischen Gebäuden in städtebaulich und strukturell integrierten Lagen.

Laut aktueller Prognose von it.nrw (2014-2040) wird die Bevölkerungszahl in der Stadt Sundern entsprechend des regionalen Trends bis 2040 um gut 10% abnehmen. Dies resultiert im Wesentlichen aus den negativen Wanderungssalden, auch wenn die natürliche Bevölkerungsentwicklung für sich betrachtet ebenfalls schon zu

einer Schrumpfung führt. Unwägbarkeiten dieser Prognosen wurden aber zum Beispiel durch die Flüchtlingsströme im Jahr 2015 deutlich, deren Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt abzuwarten bleiben.

Ein kompletter Verzicht auf entsprechende Baulandangebote ist ein falsches Signal, gerade für die umworbenen jungen Familien, aber auch für ältere Menschen. Wichtig ist vielmehr, punktuell geringfügige Baulandangebote bedarfsorientiert und in städtebaulich und strukturell integrierten Lagen anzubieten. Darüber hinaus sind auch die im Stadtgebiet Sundern lokal sehr unterschiedlichen Nachfragesituationen bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Der Ortsteil Amecke ist aufgrund seiner direkten Lage am Sorpensee unweit des Ortszentrums Sundern ein beliebter Wohnort, der eine verhältnismäßig stabile Bevölkerungszahl aufweist. Eine Stärkung dieser Strukturen durch entsprechende Baulandangebote bietet sich funktional an.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dient mittelbar der Umsetzung des Plangebiet / Bebauungsplanes Nr. A 30 „Am Hudeweg II“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, um die Nachfrage zu decken.

Zusammenfassend verfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes demnach folgende Ziele:

- Anpassung der Flächen für Wohnbebauung in Form eines Flächentausches
- Vorbereitung des B-Planverfahrens Nr. A 30 „Am Hudeweg II“

3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation

Der Ortsteil Amecke, südwestlich des Stadtzentrums von Sundern gelegen, hat zurzeit etwa 1.700 Einwohner. Amecke stellt aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Sorpe und der Nähe zum Zentrum des Stadtgebietes einen beliebten Wohnort dar, wobei der Anteil auswärtiger Zuzüge im Gegensatz zu vielen anderen Ortsteilen im Stadtgebiet Sundern relativ hoch ist. Neben seiner Funktion als Wohnort bildet der Ortsteil auch den Schwerpunkt für die Erholungs- und Freizeitgestaltung im gesamten Stadtgebiet und ist auch überregional ein Anziehungspunkt für entsprechende Aktivitäten.

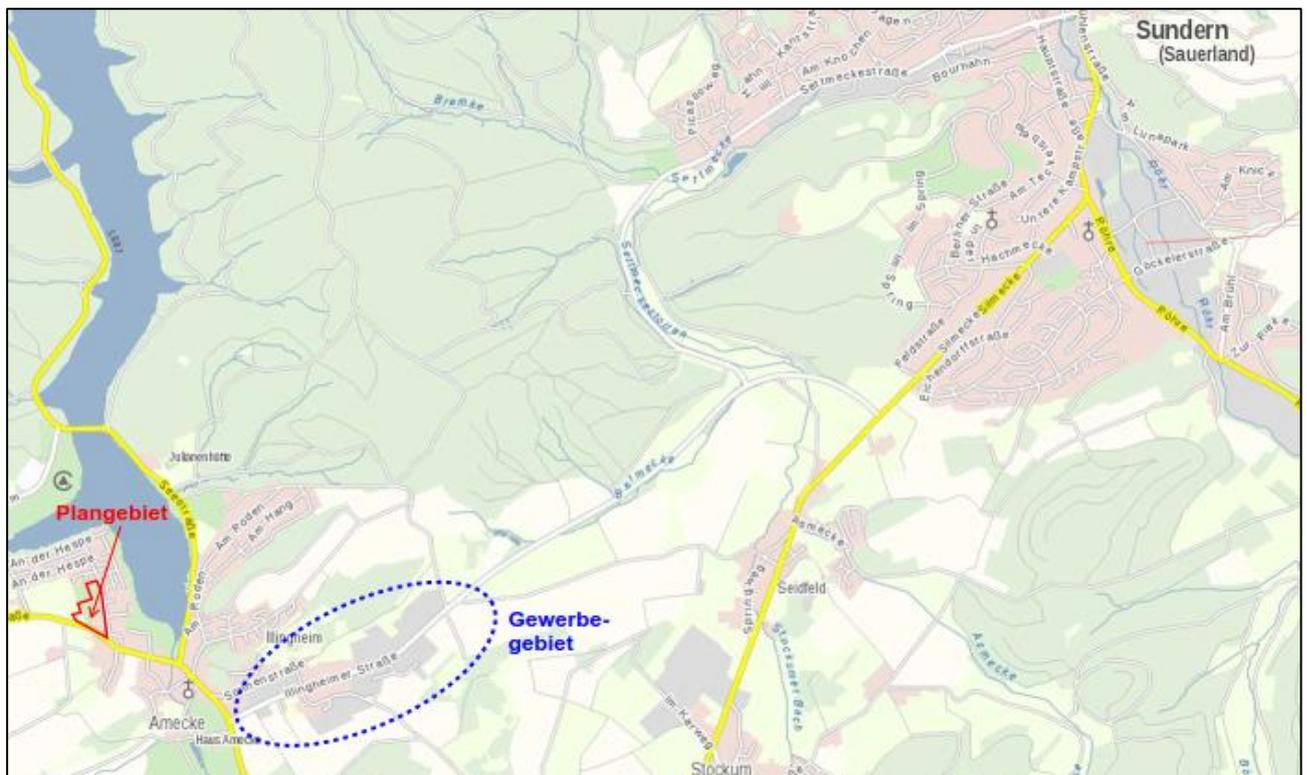


Abbildung 2: Siedlungsstruktur (Basiskarte, Rote Markierung = B-Plan-Geltungsbereich)

Siedlungsstrukturell gliedert sich die Ortslage Amecke in verschiedene, überwiegend topographisch bedingte Teilbereiche. Ein Großteil des Ortsteils umschließt das südliche Vorbecken des Sorpesees. Das im Tal gelegene Ortszentrum mit Gastronomie und Einrichtungen des täglichen Bedarfs wird von Süden her vom Zufluss Sorpe durchzogen. Weitere Wohngebiete Ameckes erstrecken sich überwiegend entlang der Hänge über die Erhebungen östlich und westlich des Sees.

Am südöstlichen Rand des Ortsteils, an der nach Sundern führenden Illingheimer Straße, erstrecken sich hauptsächlich gewerblich genutzte Bauflächen.

Das ca. 2,13 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. A 30 „Am Hudeweg II“ liegt am westlichen Ortsrand der Ortslage Amecke, westlich der Straße „Am Hudeweg“ in der Flur 9 der Gemarkung Amecke. Unmittelbar südlich liegt die Landstraße 686, „Amecker Straße“.

An der Straße Hudeweg erfolgt eine Ausweisung von rd. 4.500m² Wohnbaufläche (inklusive Verkehrsflächen Hudweg) unter Rücknahme einer entsprechend großen Grünfläche (Sportplatzfläche). Als Ausgleich für die neue Nettowohnbaufläche werden zwei Wohnbauflächen zurückgenommen. Eine am westlichen Ortsrand mit ca. 1.800m² und südlich an der Amecker Straße mit rd. 2.200m².



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (ABK, Rote Markierung = B-Plan-Geltungsbereich)



Abbildung 4: Lage des Plangebietes (Luftbild, Rote Markierung = B-Plan-Geltungsbereich)

4. Einordnung in bestehendes Planungsrecht

4.1 Landesentwicklungsplan

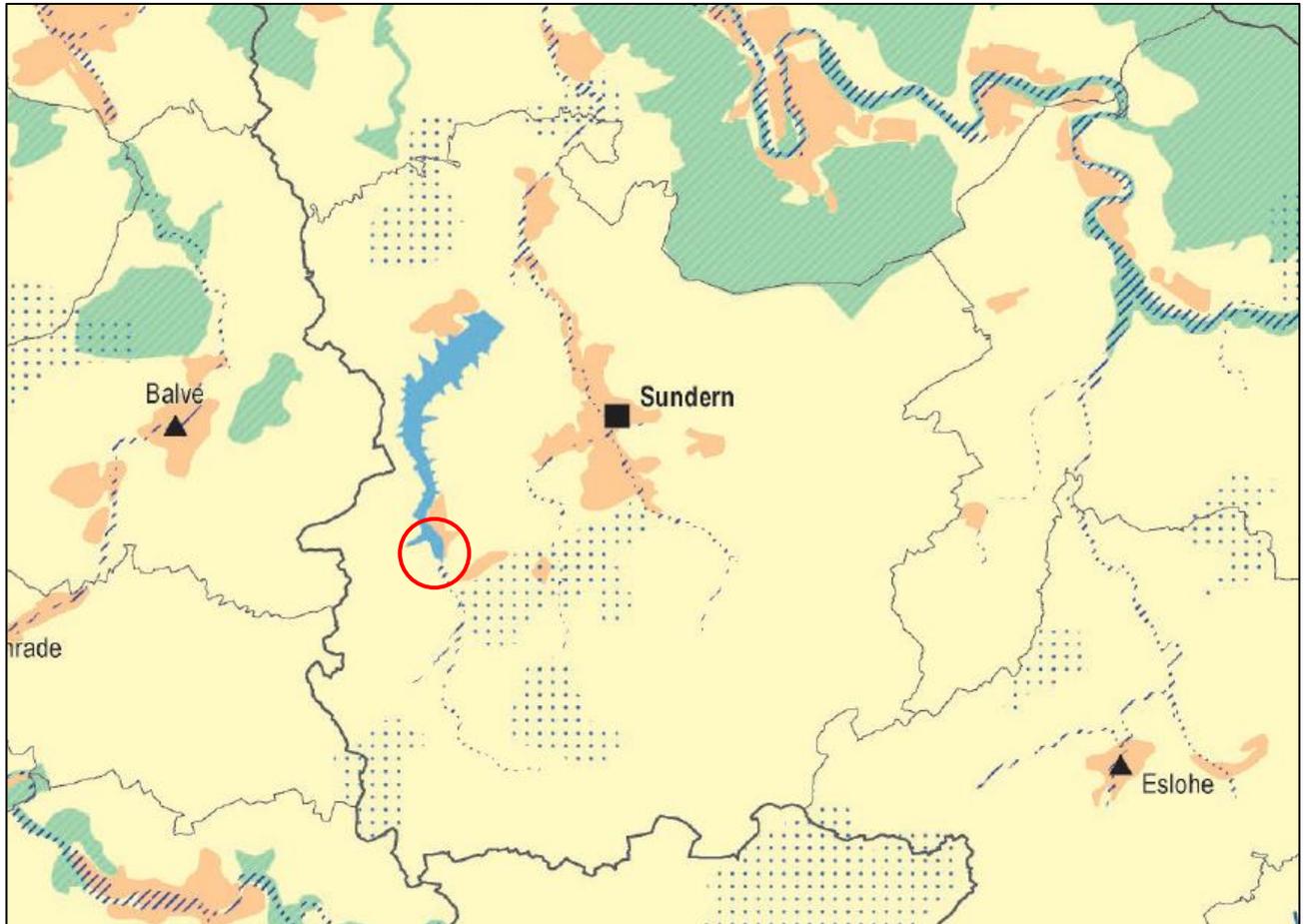


Abbildung 5: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW

Im aktuellen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2019 ist die Stadt Sundern als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rande des dort dargestellten Siedlungsraumes (vgl. Abb. 5). Große Teile des Stadtgebietes sind als Freiraum dargestellt.

Für die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile, wie den Ortsteil Sundern-Amecke ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW möglich. Demnach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (Ziel 2-4a.), bzw. es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt (Ziel 2-4c.).

Die vorgenannten Punkte sind für den Ortsteil Amecke und das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lage und Siedlungsstruktur zutreffend (s. Kap. 3). Das Plangebiet schließt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum des Ortsteiles Amecke an und arrondiert die Bebauung an dieser Stelle, auf dem Gelände einer ehemaligen Sport- und Freizeitanlage. Die Festlegung des Siedlungsraumes beruht an dieser Stelle nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze. Dies ermöglicht somit eine bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive im Sinne des Planvorhabens, welche mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

4.2 Regionalplan

Die Vorgaben des LEP NRW werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne weiter konkretisiert. Mit der Aufstellung des Regionalplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg werden die dort enthaltenen Planaussagen zu formellen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und stellen damit die wesentliche Grundlage für die Anpassung der (vorbereitenden) Bauleitplanung – des Flächennutzungsplanes – gemäß § 34 LPlG NRW dar.

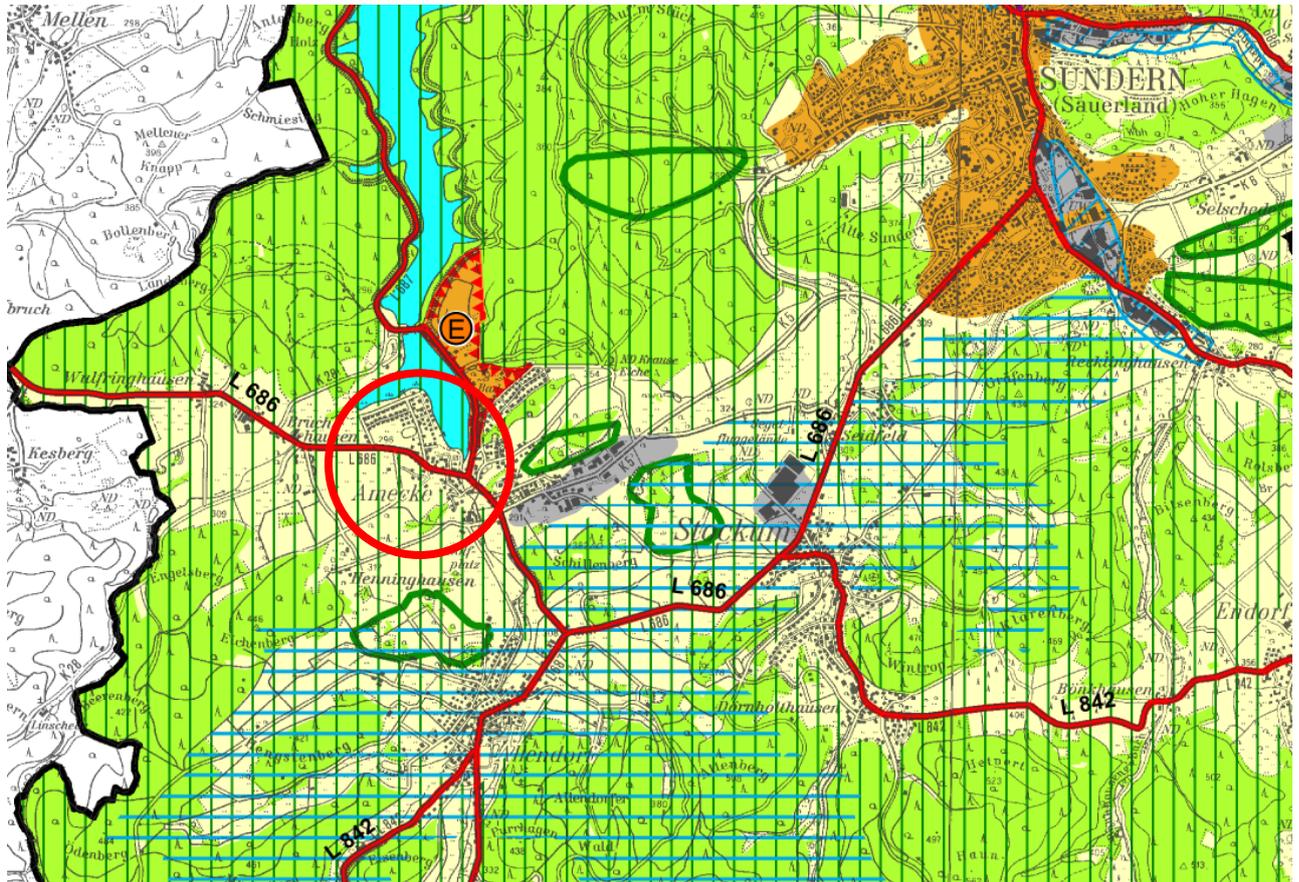


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan, Blatt 12

Der für Sundern relevante Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg ist der „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“. Er stellt den westlichen Bereich von Amecke als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da es sich um eine Entwicklung bestehender Wohnnutzung in einem Ortsgebiet von unter 2000 Einwohnern handelt, wird dieses nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Gem. Ziel 5 des Regionalplanes sind durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen.

Das Planvorhaben deckt sich mit den genannten Aussagen des Regionalplans und ist so mit der Auffassung der Stadt Sundern und den Zielen der Landesplanung vereinbar.

5. Verfahren

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 30 „Am Hudeweg II“ beschlossen.

Im Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern am 28.03.2018 wurde das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Zeit vom 07.05.2019 bis 07.06.2019 hat die frühzeitige Beteiligung nach § 3.1 und 4.1 BauGB stattgefunden. Die Abwägung der Anregungen und Bedenken ist erfolgt und wurden bei entsprechender Relevanz in die Flächennutzungsplanänderung und diese Begründung eingearbeitet.

6. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sundern aus dem Jahr 2015 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 30 „Am Hudeweg II“ (in Aufstellung) bereits einen Teil bereits als „Wohnbaufläche“ dar. Die nördlich angrenzende Fläche des Sportplatzes, derzeit im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche mit Nutzung als Sportplatz ausgewiesen, wird im östlichen Teilbereich entlang des Hudewegs im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern für die Gemarkung Amecke gem. § 6 BauGB durch Flächentausch in Baufläche umgewandelt. Die verbleibende Grünfläche westlich davon erhält die neue Festsetzung als Parkfläche (vgl. Abb. 7. u. 8.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 30 „Am Hudeweg II“ überlagert im Süden geringfügige Teilbereiche des Geltungsbereiches des seit dem 06.02.1991 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. A16 „Westufer II“. In diesen Bereichen ist derzeit ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Teile des nordöstlichen Plangebietes überlagern den Geltungsbereich des B-Plans Nr. A 27 "Am Westufer III". Im betreffenden Bereich sind derzeit öffentliche Straßenverkehrsflächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt

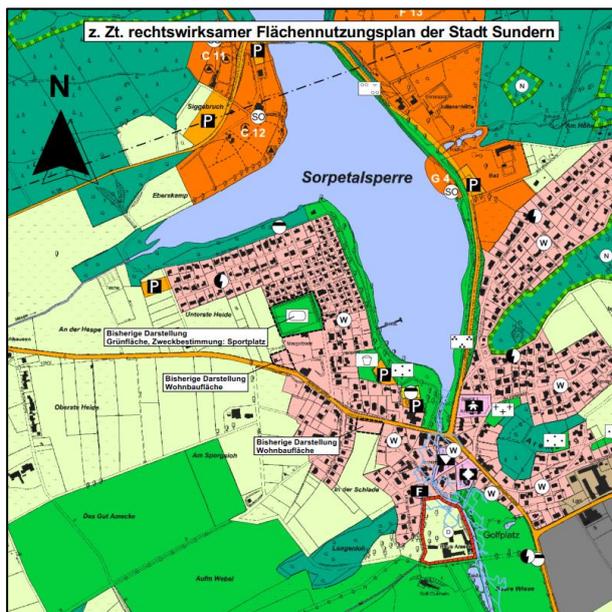


Abbildung 7: Ausschnitt FNP, Bestand

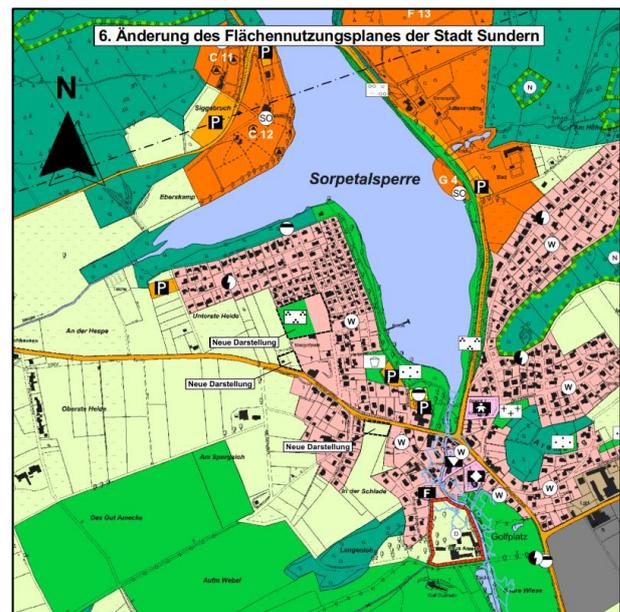


Abbildung 8: Ausschnitt FNP, geplante Änderung

An der Straße Hudeweg erfolgt eine Ausweisung von rd. 4.500m² Wohnbaufläche (inklusive Verkehrsflächen Hudeweg) unter Rücknahme einer entsprechend großen Grünfläche (Sportplatzfläche). Als Ausgleich für die neue Nettowohnbaufläche werden zwei Wohnbauflächen zurückgenommen. Eine am westlichen Ortsrand mit ca. 1.800m² und südlich an der Amecker Straße mit rd. 2.200m². Diese werden als Flächen für die Landwirtschaft neu dargestellt (vgl. Abb. 7. u. 8.).

7. Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der L 686 „Amecker Straße“ abzweigende Straße „Hudeweg“. Die Zufahrt dient neben der Erschließung des Plangebietes auch der nördlich und östlich angrenzenden Bebauung in den Straßen „Beckerskamp“, „Westufer“ und „An der Hesper“. Aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens mit zukünftig insgesamt 7 abzweigenden Stichwegen ist der Hudeweg als Sammelstraße und Haupterschließungsstraße zu sehen und ist im Trennprinzip mit 5,55m breiter Fahrbahn und separatem Gehweg vorgesehen. Auf der Fahrbahn kann auch alternierender Parkraum ausgewiesen werden. Die Straße ist für einen Tempo 30 Bereich prädestiniert. Für den Knotenpunkt L 686 / Hudeweg ist ein konformer Ausbau gem. RAS 06 mit freizuhaltenden Sichtfeldern festgesetzt.

Die Anbindung an den gemeindlichen und überregionalen ÖPNV wird durch fußläufig erreichbare, an der Amecker Straße gelegene Bushaltestelle „Amecke Schulte“ und der dort verkehrenden Buslinie 336 (nach Balve bzw. Sundern) gewährleistet.

Die innere Erschließung erfolgt mittels zweier Planstraßen, welche als Stichwege mit abschließender Wendemöglichkeit ausgebildet eine Breite von 6,50 m bzw. 4,00 m werden.

Mittels dieser Straßen werden die 18 zusätzlichen Wohnbaugrundstücke erschlossen. Die Lage der Planstraße B ist so konzipiert, dass bei Bedarf eine Verlängerung für die Erschließung weiterer Baugrundstücke möglich ist (nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplans).

Das Grundstück des geplanten Seniorenheims wird von der Amecker Straße aus erschlossen.

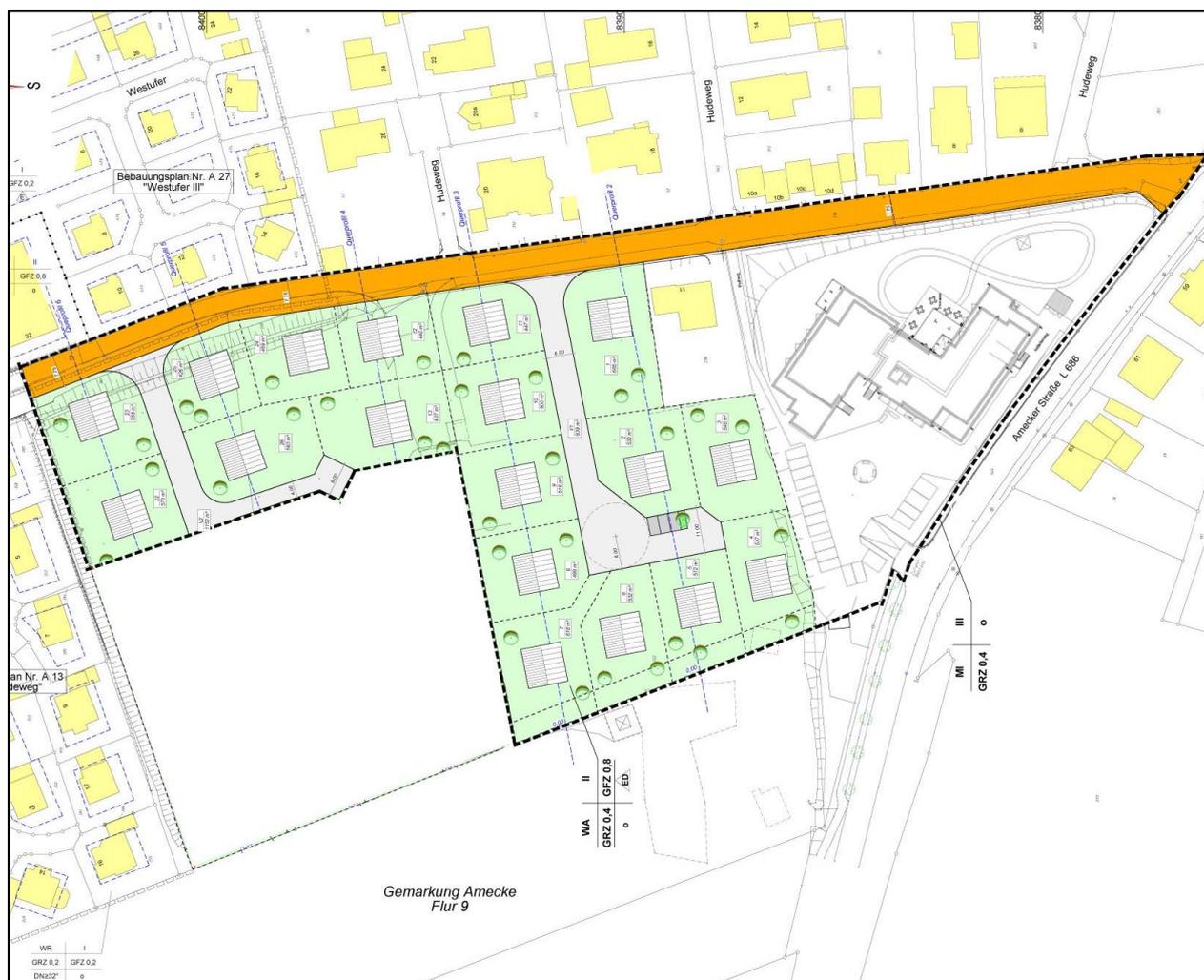


Abbildung 9: Städtebauliches Konzept

8. Natur und Landschaft / Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des seit März 2019 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Sundern“ des Hochsauerlandkreises.

Westlich grenzt an das Planungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet LSG-4613-0018 „Drei Teilflächen im Landschaftsraum zwischen Amecke, Bruchhausen, Allendorf und Stockum“ mit einer Größe von ca. 295 ha an.

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, auf der Ebene des Bebauungsplanes abwägend zu entscheiden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I+II) erstellt. Diese sind separate Bestandteile dieser Begründung.

Eine detaillierte Eingriffsbewertung und -bilanzierung für das Wohngebiet am Hudeweg wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellt und der Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten sind Maßnahmen erforderlich. Hier sind insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen, Nisthilfen als vorgezogene CEF-Maßnahme für planungsrelevante Vogelarten sowie Ersatzquartiere für Fledermausarten im Plangebiet zu nennen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen stellen die Baufeldräumung und der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) dar.

Weitere detaillierte Aussagen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind den Unterlagen zu Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung zu entnehmen.

9. Immissionsschutz

Mit den im Umfeld befindlichen Wohngebäuden, die planungsrechtlich als Reine Wohngebiet (WR) zu beurteilen sind, befinden sich immissionsrelevante, d.h. schützenswerte Bauflächen im unmittelbaren Nahbereich der Planaufstellung. Darüber hinaus bildet das im Osten befindliche Gewerbegebiet eine immissionsschutzrechtliche Vorbelastung.

Auf die Immissionsschutzrechtlichen Belange wurde bereits insofern reagiert, dass auf der Ebene des Bebauungsplanes einzelne, nach Art der Nutzung ausnahmsweise zulässige Nutzungen, im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtlich relevante anderweitige Einwirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Kanalisation / Berücksichtigung des § 51 a LWG

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist die Wasserdurchlässigkeit des Bodens sowie ein ausreichender Abstand von der Grundwasseroberfläche (Grundwasserflurabstand). Im vorliegenden Bereich ist, auch aufgrund der topographischen Situation davon auszugehen, dass eine Versickerung nicht möglich ist.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber im Trennsystem. Die bestehende Kanalisation ist bezüglich der hydraulischen Auslastung und Übernahme von zusätzlichen Niederschlagswassermengen überprüft worden. Das Ergebnis zeigt das bestehende Kanalleitung zur Ableitung von Niederschlagswasser größer dimensioniert werden müssen. Durch die zusätzlichen Niederschlagswassermengen wird es zur Erhöhung der Einleitungsmengen in das Sorpevorbecken kommen die durch Änderung der Einleitungserlaubnisse nach § 8 WHG zu legitimieren sind. Entsprechende Anträge werden vor der Umsetzung der Maßnahme im Namen der Stadtwerke Sundern gestellt.

10.2 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über das örtliche Leitungsnetz, welches von den Stadtwerke Sundern betrieben wird.

Die erforderliche Löschwassermenge im Brandfall beträgt gem. noch geltendem Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2011 für die Wohngebiete im Ortsteil Amecke 800 l/min (=96 m³/2h). Für die gewerbliche Nutzung im Bereich des Gewerbegebiets an der Illigheimer Straße beträgt die erforderliche Löschwassermenge 2400 l/min (=284 m³/2h)

Aus der öffentlichen Wasserversorgung (neuer HB Stockum/Karweg) stehen 200 m³ zur Verfügung. In der Ortsmitte stehen ca. 1.200 l/min. zur Verfügung. Für das Gewerbegebiet Illingheim steht zusätzlich der alte Hochbehälter Amecke mit 220 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung. Die Entnahmestelle für diesen Hochbehälter befindet sich in der Nähe des Wendehammers an Schillenbergweg.

Die Löschwasserversorgung ist daher druck- und mengenmäßig sichergestellt.

10.3 Strom- / Gasversorgung

Für die Strom- bzw. Gasversorgung sind die bestehenden Netze entsprechend zu erweitern. Inwieweit hier neue Leitungen verlegt oder bestehende Kapazitäten erweitert werden müssen, wird im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem zuständigen Unternehmen abgestimmt.

10.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird von der Fa. Remondis, Plettenberg durchgeführt.

Die für das Plangebiet zuständige Abfallbeseitigungsanlage ist die Mülldeponie in Müschede, deren Betreiber der Hochsauerlandkreis ist.

Innerhalb des Plangebietes werden eine Grüne Tonne für Papier und Pappe und gelbe Säcke für Kunststoff- und Metallabfälle (DSD) ausgeliefert.

10.5 Boden- und Bauschuttentsorgung

Anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist vorrangig in einem genehmigten Vorhaben zu verwerten. Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- oder Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen, etc. zu erfassen und ebenfalls vorrangig einer genehmigten Verwertungsmaßnahme zuzuführen.

Anfallender, unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt, der nicht verwertet werden kann, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang und ist auf einer dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponie im HSK zu entsorgen. Der Anteil an Fremdstoffen darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 5 Volumen-% pro Anlieferung nicht überschreiten.

Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des

HSK (Tel.: 0291/94-1648 oder 0291/94-1608) vor Beginn der Baumaßnahmen erfragt werden.

Bei den Bauarbeiten vorgefundener belasteter Bodenaushub und Bauschutt ist getrennt von sauberem Material in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu lagern. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist unverzüglich bei Feststellung der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Eine Entsorgung des belasteten Bodenaushubs und Bauschutts darf erst nach der Erstellung von Deklarationsanalysen sowie der Beachtung der Nachweisverordnung erfolgen. Die Analyseparameter sind mit den Betreibern möglicher Entsorgungsanlagen im Vorfeld abzustimmen.

11. Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde wie z.B. Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170 oder 02933/81-171) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL – Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der LWL – Archäologie für Westfalen ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

12. Altlasten / Altstandorte

Belastete Bereiche (Altlastenflächen/Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen/Kampfmittelverdachtsflächen) sind innerhalb des Plangebietes nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises sind auch im unmittelbaren Umfeld keine Eintragungen vorhanden.

13. Bergbau

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisen und Manganerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht-Wildewiese“ Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht-Wildewiese“ war die Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW GmbH). Rechtsnachfolgerin der NGW GmbH ist die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Die Gelsenwasser AG erteilt nach den hier vorliegenden Erkenntnissen keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein urkundlich belegter Bergbau dokumentiert. Jedoch ist der hier vorliegenden Literatur „Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, Band 5, - Der Eisenerzbergbau - Teil I“ von Dr. Rainer Slotta, Deutsches Bergbau-Museum, Bochum 1986, zu entnehmen, dass in der Gemeinde Sundern, in der Gemarkung Amecke, Erzbergbau stattgefunden hat, der jedoch nicht über rissliche Unterlagen belegt werden kann. Daher können über Lage, Ausdehnung und Einwirkungsrelevanz dieser bergbaulichen Aktivitäten keine konkreten Aussagen getroffen

werden. Insofern sollte bei der Durchführung künftiger Planmaßnahmen in jedem Fall auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

59846 Sundern, im Juni 2020

59846 Sundern, im Juni 2020

gez. Finger
Der Aufsteller

gez. Schäfer
Vertreter Stadt Sundern